

Medienmitteilung vom 3. Juli 2023

Eignerstrategie für die Werke Fehraltorf

Die Werkkommission hat für die Werke Fehraltorf eine umfassende Eignerstrategie erarbeitet. Der Gemeinderat stimmt dieser wichtigen Grundlage zu. Weiter beantragt der Gemeinderat der nächsten Gemeindeversammlung, dem Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds zuzustimmen.

Die Werke Fehraltorf wurden im Rahmen der Organisationsüberprüfungen 2014 und 2015 als rechtlich unselbstständiges Querverbandsunternehmen der Gemeinde Fehraltorf organisiert. Öffentlich kontrollierte Elektrizitätsunternehmen wie das EW Fehraltorf stehen zwischen Staat und Markt. Sie müssen daher Ansprüchen aus beiden Welten gerecht werden. Dies stellt die Führung vor besondere Aufgaben. Da solche Unternehmen nicht rein ökonomisch funktionieren können und einer besonderen Legitimation bedürfen, ist ihre Führung, Steuerung, Kontrolle und Aufsicht komplexer als in der Privatwirtschaft. Grundlage bildet hierfür unter anderem die Eignerstrategie, welche im Falle der Werke Fehraltorf neben dem Elektrizitätswerk auch den gebührenfinanzierten Geschäftsbereichen Wasser, Abwasser und Abfallwesen gerecht werden muss. In einer Eignerstrategie werden zwei Dinge festgelegt: Erstens ist zu definieren, welche Absicht der Eigner mit der Unternehmung verfolgt. Zweitens sind Rahmenbedingungen zu schaffen bezüglich der Ziele und der Art ihrer Erreichung. Der Gemeinderat stimmt auf Antrag der Werkkommission der Eignerstrategie für die Werke Fehraltorf zu.

Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Das Raumplanungsgesetz verlangt von den Kantonen, dass sie insbesondere erhebliche planungsbedingte Vorteile – sogenannte Mehrwerte – mindestens bei Einzonungen ausgleichen. Zudem räumt es den Gemeinden die Möglichkeit ein, auch bei Um- und Aufzonungen eine kommunale Abgabe zu erheben. Auf kommunaler Ebene hat die Gemeindeversammlung am 13. Juni 2022 mit der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung die kommunale Mehrwertabgabe in Fehraltorf eingeführt. In der Bau- und Zonenordnung BZO wird der kommunale Mehrwertausgleich geregelt. Dieser beträgt 30 % des um CHF 100'000.00 gekürzten Mehrwerts, und die Freifläche beträgt 1'500 m². Die Baudirektion des Kantons Zürich hat die BZO-Revision am 29. Dezember 2022 genehmigt. Die Verwendung und Abwicklung der Mehrwertabgabe richtet sich nach dem Raumplanungsgesetz (RPG) bzw. nach der Mehrwertabgabeverordnung (MAV) und muss in einem Fondsreglement festgelegt werden. Die Baudirektion des Kantons Zürich hat nach den Vorgaben des Mehrwertabgabegesetzes und dessen Verordnung ein Musterreglement erarbeitet und als Vorlage den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Das vorliegende Fondsreglement der Gemeinde Fehraltorf orientiert sich weitgehend an der kantonalen Mustervorlage. Es wurden nur wenige inhaltliche und redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Das Reglement wird der Budget-Gemeindeversammlung unterbreitet.

Zudem hat der Gemeinderat...

- die Gemeindeversammlung vom Montag, 4. September 2023, abgesagt, da keine wichtigen Geschäfte anstehen.
- den Investitionskredit von CHF 170'000.00 für den Neubau der Pumptrack-Anlage auf dem Areal Barmatt (neben der Tennisanlage) freigegeben.
- mit Freude davon Kenntnis genommen, dass Thomas Wylenmann, Bereichsleiter Werke, mit der besten Gesamtnote des Jahrgangs den Abschluss als Dipl. Betriebswirtschafter erworben hat.
- von der Anstellung von Gilles Turke, Betriebsmonteur Werke Fehraltorf, per 1. September 2023 Kenntnis genommen.
- von der Geschwindigkeitskontrolle der Kantonspolizei Zürich vom 12. Mai 2023, 12.48 bis 16.01 Uhr, an der Russikerstrasse Kenntnis genommen (signalisierte Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h, Anzahl Fahrzeuge: 1'212, Anzahl Übertretungen: 36, gemessene Höchstgeschwindigkeit: 71 km/h!).

3. Juli 2023

Präsidiales

Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber